

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022 14.10.2022 Nr. 71

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | | | | |
|---------------------------|---|--------|--|--|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung über die Möglichkeit auf Speicherung von Übermittlungssperren | S. 807 | | |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Mittelholstein | S. 809 | | |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Sozialausschusses der Gemeinde Padenstedt | S. 810 | | |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 811 | | |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt | S. 813 | | |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses des Schulverbandes Hohenwestedt | S. 819 | | |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kindergartenausschusses des Schulverbandes Wasbek | S. 820 | | |

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Möglichkeit auf Speicherung von Übermittlungssperren

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass jede meldepflichtige Person ein Recht auf kostenfreie Speicherung von Übermittlungssperren bei der Meldebehörde hat.

Sofern Sie gegen die Übermittlung Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

Im Einzelnen besteht die Möglichkeit zur Speicherung folgender Übermittlungssperren:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen.
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- 5. derzeitige Anschriften,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- 7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Diese Zweck-bindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen.
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Entsprechende Anträge zur Speicherung von Übermittlungssperren erhalten Sie in den Bürgerbüros des Amtes Mittelholstein oder zum Download auf der Homepage www.amt-mittelholstein.de.

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Im Auftrag

gez. Petra Hammerich



Der Hauptausschuss des Amtes Mittelholstein ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, dem 26.10.2022, um 18:30 Uhr, im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors
- 6 Anträge und Anfragen aus dem Hauptausschuss
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Neufassung der Hauptsatzung des Amts Mittelholstein
- 9 Beratungsleistung Reinigungsdienstleistungen
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 11 Ausschreibung von Stromlieferverträgen
- 12 Fahrradleasing im Öffentlichen Dienst
- 13 Stellenplan 2023
- Satzung über die Aufhebung der Satzung des Amtes Mittelholstein über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
- 15 Verwaltungsbericht des Amtsdirektors

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein Ausschussvorsitzender



Der Sozialausschuss der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, dem 26.10.2022, um 19:30 Uhr, in der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Antrag des Fördervereins Spielplatz Padenstedt e.V. auf einen jährlichen Zuschuss
- 8 Kapazitätsengpässe KiTa-Plätze Padenstedt
- 9 Aktuelle Information vom Krankenpflegeverein Aukrug e.V.
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Karin Müller Ausschussvorsitzender

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 153), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Oktober 2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der des Haushaltsp der Nac gegenüber bisher EUR | olanes einschl. |
|----|--|---------------------|-------------------------|--|-----------------|
| 1. | 3 1 | | | | |
| | Gesamtbetrag der Erträge | 4.099.700,00 | 0,00 | 14.120.300,00 | 18.220.000,00 |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.464.200,00 | 0,00 | 14.118.900,00 | 15.583.100,00 |
| | Jahresüberschuss | 2.635.500,00 | 0,00 | 1.400,00 | 2.636.900,00 |
| | Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. | im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- | 4.117.700,00 | 0,00 | 13.791.900,00 | 17.909.600,00 |
| | fender Verwaltungstätigkeit | | 0,00 | | , |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.466.000,00 | 0,00 | 13.323.000,00 | 14.789.000,00 |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 1.180.300,00 | 0,00 | 351.500,00 | 1.531.800,00 |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 2.005.100,00 | 0,00 | 1.599.100,00 | 3.604.200,00 |

festgesetzt.

Es werden neu festgesetzt:

| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bis- her | 0,00 | EUR auf | 0,00 | EUR |
|----|--|-----------------|-------|---------|-------|-----|
| 2 | | von | 0.00 | EUR auf | 0.00 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungser- | von | 0,00 | EUK aui | 0,00 | EUK |
| | mächtigungen | bisher | | | | |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | von | 0.00 | EUR auf | 0,00 | EUR |
| | 3 | bisher | , | | , | |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- | von bis- | 43,21 | auf | 43,21 | |
| | gewiesenen Stellen | her | -, | | -, | |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 13.10.2022

gez. (L.S.)

Dieter Krusche (1. stv. Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. März 2022 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hohenwestedt erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt im blau-silber gespaltenen Schild ein Radtatzenkreuz in verwechselten Farben
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im blau-weiß gespalteten Liek das Radtatzenkreuz des Gemeindewappens, im fliegenden Ende neun abwechselnd blaue und weiße Streifen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Hohenwestedt Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit zwei Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daneben werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücks- und Steuerangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Beteiligungen, Kommunalbetriebe, Standortmarketing und Wirtschaftsförderung

b) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Volkshoch- und Musikschule, Büchereiwesen, Sport, Sozial- und Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendbetreuung, Feuerwehrangelegenheiten

c) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wohnungswesen, Bau- und Verkehrswesen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfungswesen im Sinne des 1. Abschnitts des 6. Teils der GO

In die Ausschüsse a), b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

- (2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.
- (3) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird nach Fraktionen getrennt ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In den Pool für die Ausschüsse a), b) und c) können neben Gemeindevertretern auch bis zu 2 bürgerliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a), b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und den nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (6) Daneben werden den Ausschüssen gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 (GO) weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 GO) aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

§ 6 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

§ 8 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und

Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung "Amtsblatt des Amtes Mittelholstein", erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amts-

verwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der "Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" und dem "Holsteinischen Courier" hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwestedt vom 30.06.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.09.2022 erteilt.

Hohenwestedt, den 13.10.2022

gez. (L.S.)

Dieter Krusche (1. stv. Bürgermeister)



Der Finanz- und Personalausschuss des Schulverbandes Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

Dienstag, dem 25.10.2022, um 18:00 Uhr, in Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung 5 Bericht der Schulleitungen 6 Mitteilungen des Verbandsvorstehers 7 Einwohnerfragestunde 8 Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt 9 Anpassung des Vertrages mit dem Jugendhilfe-Netzwerk Nord-Ost zur Schulsozialarbeit an der Schule Hohe Geest
- 10 Anschaffung eines Busses
- 11 Sachstand Digitalpakt
- 12 Sachstandsbericht und Kostenentwicklung Schule am Park
- 13 WLAN-Anschluss Sporthallen
- 14 Kostenübernahme für Arbeiten im Rahmen der Sanierung der Rektor-Wurr-Straße
- 15 Sanierungsmaßnahmen Schule Hohe Geest
- 16 I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
- 17 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
- 18 Anfragen aus dem Ausschuss
- 19 Personalangelegenheiten: Schulsekretärinnen Schule Hohe Geest

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Wiele Ausschussvorsitzender

Der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

Montag, dem 24.10.2022, um 19:30 Uhr, in den Bürgerstuben, Bastelzimmer, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt

einberufen.

Tagesordnung

| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |
|----|---|
| 2 | Änderungsanträge zur Tagesordnung |
| 3 | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2022 (öffentlicher Teil) |
| 4 | Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung |
| 5 | Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers |
| 6 | Bericht der Kindertagesstätten-Leiterinnen |
| 7 | Einwohnerfragestunde I |
| 8 | Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen |
| 9 | Ausbildung in den Kindertagesstätten |
| 10 | Einrichtung weiterer Gruppen zum Kita-Jahr 2023/2024 |
| 11 | Anschaffung eines Dienstfahrzeuges |
| 12 | Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 |
| 13 | Bericht über Haushaltsüberschreitung nach §82GO und die finanzielle Entwicklung |
| 14 | Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2023 Schulverband Wasbek |
| 15 | Anfragen aus dem Ausschuss |
| 16 | Sonstiges |
| 17 | Einwohnerfragestunde II |
| 18 | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.05.2022(nichtöffentlicher Teil) |
| 19 | Personalangelegenheiten |

- 20 Hausmeistertätigkeiten Kita Padenstedt sowie Essenslieferungen Einrichtungen Schulverband
- Schaffung einer weiteren Stelle zur Vertretung auf Abruf für die Hauswirtschaft und Reinigung
- 22 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Karen Kühl Ausschussvorsitzender